

KOMMENTAR

Berlin, den 14. Mai 2025

Kommentar der eaf zum Zehnten Familienbericht der Bundesregierung

Der Zehnte Familienbericht setzt aus Sicht der eaf viele wichtige Impulse. Besonders begrüßen wir, dass die Sachverständigenkommission nicht erst bei der Trennung ansetzt, sondern Familienlebensläufe ganzheitlich in den Blick nimmt.

Die Empfehlungen der Kommission entsprechen in vielen Punkten Forderungen der eaf, darunter:

- Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen unter angemessener Beteiligung der jungen Menschen
- Anerkennung eines erhöhten Mehrbedarfs von Trennungskindern im Grundsicherungsrecht
- Hälfthige Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss
- Steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden.

Trotz der positiven Gesamtsicht sehen wir im Bericht einige gewählten Darstellungen und Begriffe, die uns nicht überzeugen.

Zum Begriff „vermeintlich Alleinerziehend“

Besonders die Begriffswahl „vermeintlich Alleinerziehende“ hat uns irritiert.

Damit möchte die Kommission zwar die verschiedenen Betreuungskonstellationen würdigen und verweist auf einen „nicht unerheblichen Anteil“ von Eltern, die im symmetrischen oder asymmetrischen Wechselmodell erziehen. Diese Formulierung impliziert jedoch gewissermaßen, dass eine erhebliche Zahl von Alleinerziehenden in Wirklichkeit gar keine „echten“ Alleinerziehenden seien.

Die aktuelle Datenlage ergibt jedoch laut Bericht ein anderes Bild: In nur 8 Prozent aller Trennungsfamilien in Deutschland übernimmt der zweite Elternteil (und das lediglich gemessen an allen Übernachtungen, wobei die Ferien mitgerechnet werden) ein Drittel oder mehr der Betreuung.

Das heißt umgekehrt: Die überwältigende Mehrheit der Alleinerziehenden leistet die Hauptbetreuung ihrer Kinder, vor allem im Alltag, weitgehend allein. Es ist daher entscheidend, die Realität dieser Familien anzuerkennen und ihre Leistungen sichtbar zu machen.

Gleichwertigkeit aller Betreuungsmodelle

Grundsätzlich ist jede Form der Mitbetreuung – ganz gleich in welchem Umfang – wertzuschätzen. Kinder profitieren in aller Regel davon, wenn sich beide Eltern aktiv an Fürsorge und Erziehung beteiligen. Deshalb brauchen Familien verlässliche Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen, die jeweils beste Umgangslösung zu finden und bei Bedarf flexibel anzupassen. Hier betont die Kommission zurecht eine Gleichwertigkeit aller Betreuungsmodelle. – Diese Haltung teilen wir als eaf.

Begrifflichkeiten, die der Wertschätzung von Erziehungsbeteiligung dienen – keine gute Grundlage für empirische Forschung und statistische Erhebungen

Debatten über getrenntlebende Eltern und ihre Kinder werden aus unserer Sicht nicht unbedingt einfacher, wenn neue Begrifflichkeiten genutzt werden, die zwar Erziehungsbeteiligung würdigen sollen, deren Inhalt aber unklar bleibt – auch wenn wir dieses Anliegen richtig und wichtig finden.

Vielleicht sollten diese Begriffe erst gesucht werden, wenn die Betreuungsmodelle definiert sind und sie diesen dann zugeordnet werden können.

Beispielhaft genannt seien „Getrennterziehen“, das im Bericht sehr weit gefasst und völlig losgelöst von Form oder Umfang der tatsächlichen Betreuung definiert wird, sowie „geteilte Betreuung“, das pauschal von einer „substanziellen“ Mitbetreuung ausgeht, ohne diese näher zu konkretisieren. Beide Begriffe suggerieren schnell eine hohe Alltagsbeteiligung beider Elternteile – eine Annahme, die in der Praxis oft nicht zutrifft.

Sinnvoller wäre, zuerst eine klare und einheitliche Definition von verschiedenen Betreuungsmodellen vorzunehmen und sie unterhaltsrechtlich einzuordnen.

Diese Definition muss sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte hinreichend berücksichtigen und vor allem die tatsächliche Lastenverteilung im Familienalltag transparent darstellen.

Nur so lassen sich die Betreuungsmodelle empirisch untersuchen und statistisch differenziert abbilden.

Leerstelle Unterhalt

Im Zusammenhang mit den genannten Vulnerabilitäten beschreibt der Bericht einen Status quo, nach dem das traditionelle Modell des männlichen Alleinernährers weitgehend durch ein „Zweiverdienendenmodell“ abgelöst worden sei.

Diese Formulierung mag auf den ersten Blick gendergerecht erscheinen, vermittelt jedoch den Eindruck, dass beide Elternteile in gleichem Umfang zum Familieneinkommen beitragen.

Die Realität ist jedoch nach wie vor überwiegend durch das Zuverdiener:innenmodell geprägt, in dem meist der männliche Elternteil in Vollzeit arbeitet, während der weibliche Elternteil einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Dies führt zu einer Reihe bekannter struktureller Nachteile, darunter geringere Einkommen, eingeschränkte Aufstiegs- und Weiterbildungschancen, niedrigere Lohnersatzleistungen, vielfach auch im Minijob mit weiteren Nachteilen wie geringe Stundenlöhne, kein Kurzarbeitergeld, kein Arbeitslosengeld, keine Rente.

Aus unserer Sicht sollte diese Situation im Bericht auch geschlechtsspezifisch differenziert dargestellt werden, um die tatsächlichen Hürden für Frauen, die das Ziel „ökonomische Eigenständigkeit“ erreichen wollen, nicht zu beschönigen.

Ökonomische Gesamtsituation

Des Weiteren sind wir darüber gestolpert, dass im Bericht als selbstverständlich vorausgesetzt wird, Alleinerziehende müssten den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder ausschließlich aus einem einzigen Einkommen bestreiten. Das stimmt zwar in der Realität in vielen Fällen, blendet aber die Instrumente Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Waisenrenten aus. Die finanzielle Verantwortlichkeit des zweiten Elternteils gerät damit aus dem Fokus.

Hier vermisst die eaf Empfehlungen, die den nicht hauptbetreuenden Elternteil stärker zur finanziellen Verantwortung verpflichten und zugleich die Opportunitätskosten des hauptbetreuenden Elternteils berücksichtigen.

Die Langfassung des Familienberichts enthält zudem unter Punkt 8.4.3 die Handlungsempfehlung „Gerechten Ausgleich nach Trennung für alle Familienformen gewährleisten“. Die eaf unterstützt ausdrücklich die empfohlene rechtliche Absicherung des ökonomisch schwächeren Elternteils für die Übernahme von Sorgeverantwortung und Betreuung nach Trennung oder Tod, auch wenn dieser mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet war. Denn damit können Folgekosten einer ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit abgemildert werden.

Gleichmäßigere Verteilung der unbezahlten Sorgearbeit: Elterngeldmodell und wirtschaftliche Eigenständigkeit

Ein zentrales Anliegen des Berichts – und auch der eaf – ist die gleichmäßigere Verteilung unbezahlter Sorgearbeit innerhalb der Familie. Väter sollen stärker in die Verantwortung für familiäre Sorgearbeit einbezogen werden, damit Mütter mehr Erwerbszeit gewinnen und finanzielle Eigenständigkeit aufbauen können. Die Kommission empfiehlt, bestehende Fehlanreize abzubauen und neue Optionen für eine egalitäre Aufteilung zu schaffen.

Aus Sicht der eaf ist dies der richtige Weg: Es braucht gezielte Maßnahmen für eine partnerschaftliche Verteilung unbezahlter Sorgearbeit. Dabei geht es nicht nur um die Ermöglichung ökonomischer Eigenständigkeit von Müttern im weiteren Lebensverlauf, sondern auch darum, insgesamt mehr zeitlichen Spielraum für das Familienleben insgesamt gewinnen.

Familienleben braucht Zeit – aber genau die fehlt Eltern in der „Rushhour des Lebens“. Deshalb schlagen wir ein zeitpolitisches Instrument wie die „Dynamische Familienarbeitszeit“ vor, das zwischen dem Ende der Elterngeldmonate und der Einschulung des jüngsten Kindes ansetzt und Eltern gezielt entlastet.

Der Bericht empfiehlt ein symmetrisches **Elterngeldmodell** mit dynamisierter Lohnersatzleistung, Die eaf begrüßt diese Zielsetzung grundsätzlich.

Kritisch sehen wir jedoch, dass die Kommission ihre Ziele allein über die Umverteilung der bestehenden 14 Elterngeldmonate durch ein „3+8+3“-Modell erreichen will, in dem der Höchstbezug für einen Elternteil auf 11 Monate reduziert und damit faktisch gekürzt wird.

Unser Vorschlag ist ein erweitertes Modell mit 6+6+6 Monaten: 6 Monate exklusiv pro Elternteil, weitere 6 Monate frei aufteilbar, maximal 3 Monate parallel.

Damit schaffen wir insgesamt mehr Zeit für Familien, statt lediglich das knappe Gut Zeit umzuverteilen.

Bedeutung einer Familienstartzeit

Ein weiteres Instrument, das in den Empfehlungen leider völlig fehlt, ist die Familienstartzeit. Diese würde ein deutliches Signal an die Gesellschaft – insbesondere an Arbeitgeber:innen und Kolleg:innen – senden: Es sollte ganz selbstverständlich sein, dass auch Väter direkt nach der Geburt eine Auszeit für ihre Familie nehmen. Denn beide Eltern sind für den Alltag verantwortlich und Erwerbsarbeit muss in dieser Zeit phasenweise zurückstehen. Aus unserer Sicht wäre dies eine Win-Win-Win-Situation für Familien, Wirtschaft und die gesamte Gesellschaft, weil zu erwarten ist, dass Mütter über den Lebensverlauf gesehen mehr Erwerbsarbeit übernehmen, wenn Väter frühzeitig und selbstverständlich als zuständig für die familiäre Sorgearbeit angesehen werden. Wir als eaf setzen uns deshalb für die Einführung einer gesetzlichen Familienstartzeit ein. Sie würde die partnerschaftliche Rollenteilung von Geburt an fördern und langfristig dazu beitragen, tradierte Rollenbilder aufzubrechen.

Kinderperspektive und Kinderrechte

Die eaf begrüßt ausdrücklich, dass der Zehnte Familienbericht die Stärkung der Kinderperspektive und mehr Mitentscheidungsbefugnisse für Kinder- und Jugendliche bei Sorge und Umgang empfiehlt.

Wesentlich ist für uns dabei jedoch: Beteiligungsrechte dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Lösungsvorschlägen und damit in Loyalitätskonflikte gedrängt werden.

Es muss gewährleistet werden, dass die Verantwortung für die Erarbeitung einer kindgerechten Lösung stets bei den Erwachsenen liegt, um Kinder oder Jugendliche nicht zu überfordern.

Die eaf unterstützt gleichzeitig die Empfehlung der Kommission, die Beratungslandschaft und Maßnahmen der Familienbildung und Förderung zu stärken, um Familien frühzeitig, niedrigschwellig und ausreichend informieren und unterstützen zu können, denn familiäre Konflikte sind durch das Recht allein nicht zu lösen.

Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt – Qualität in der Fortbildung von Fachkräften

Wir unterstützen die Empfehlungen der Kommission zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, dass Kenntnisse über Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt verpflichtend für alle Beteiligten in familienrechtlichen Verfahren vorge-schrieben werden. Das gilt insbesondere für die Qualifizierung von Familienrichter:innen jeder Instanz durch eine Fortbildungspflicht und einen Fortbildungsanspruch.